



# **Studienkreis Rundfunk und Geschichte e.V.**

## **Satzung**

(in der Fassung vom 27. März 2003)

### **§ 1**

- (1) Der Studienkreis Rundfunk und Geschichte e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2**

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit der Wissenschaft, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, der Rundfunkindustrie und anderen entsprechend interessierten Institutionen des In- und Auslandes die Erforschung und Darstellung der Rundfunkgeschichte sowie Arbeiten auf allen Rundfunk- (Hörfunk und Fernsehen) bezogenen Wissenschaftsgebieten zu fördern und zu betreiben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die die Arbeiten des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Über Anträge und Aufnahmen in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Jahresende möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gemäß § 4 (2) nicht erfüllt oder sonst den Interessenten des Vereins zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand. Gegen dessen

Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die sodann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche gegen das Vereinsvermögen können aus Anlass der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erhoben werden.

#### § 4

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, bei ihren Arbeiten die guten Dienste und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rundfunkarchiv - Rechtsfähige Stiftung -.

#### § 6

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Vorstand bestimmt, soweit nicht ein Beschluss der vorhergehenden Mitgliederversammlung vorliegt, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
  - a) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Berufung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf Lebenszeit wählen. Für den Ehrenvorsitzenden entfällt die Beitragspflicht. Darüber hinaus kann sie verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Entscheidung über die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. (3).
- f) Satzungsänderungen.
- g) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse nach § 6 Abs. (3) f) und g) sowie über die Behandlung nicht in der Einladung angegebener Punkte bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, in allen sonstigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Leiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 7

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) vier Beisitzern,
  - f) dem von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden (vgl. § 6 Abs. (3) c).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Er bestimmt den verantwortlichen Redakteur der MITTEILUNGEN und beruft im Einvernehmen mit diesem die Redaktionsmitglieder. Außerdem beruft er die Herausgeber von weiteren Schriften.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen in den Vorstand gelten für den Rest der Amtszeit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen und ist von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter befinden muss, anwesend sind.  
§ 6 (4) gilt entsprechend.
- (5) Der erweiterte Vorstand, der planend, beratend und koordinierend tätig ist und vom Vorsitzenden mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen einberufen wird, besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Sprechern der Fach- und Regionalgruppen (vg. § 8 Abs. (2)),
  - c) je einem Vertreter des Deutschen Rundfunkarchivs (DRA) und des Bereichs Archiv-Bibliothek-Dokumentation (ABD) des ZDF
  - d) dem verantwortlichen Redakteur der MITTEILUNGEN
  - e) bis zu weiteren 8 Mitgliedern des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von dessen Amtsperiode berufen werden können.

- (6) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, worunter sich der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter befinden muss.

## **§ 8**

- (1) Innerhalb des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes Fachgruppen für bestimmte Arbeitsbereiche sowie regionale Mitgliederzusammenschlüsse (Regionalgruppen) gebildet werden. Die Arbeit dieser Gruppe bedarf der Abstimmung mit dem Vorstand.
- (2) Die Fach- bzw. Regionalgruppen wählen jeweils im Laufe des Jahres, in dem ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird, mit einfacher Mehrheit einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher.

Die gewählten Sprecher der Fach- bzw. Regionalgruppen sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes;  
sie können sich dort jeweils durch ihre Stellvertreter vertreten lassen (vgl. § 7 Abs. (5) b).

## **§ 9**

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins ist durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie gegebenenfalls durch Einnahmen aus Veröffentlichungen zu decken.
- (2) Es bedarf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Haushaltsplans verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

## **§ 10**

Diese Satzung ist am 09.01.1969 errichtet worden.